

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 95 GO LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am folgenden Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
Ergebnisplan				
die ordentlichen Erträge	32.572.800	1.848.900	0	34.421.700
die ordentlichen Aufwendungen	32.547.500	1.795.750	0	34.343.250
die außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
die außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	32.468.700	117.400	0	32.586.100
Auszahlungen	31.231.100	1.309.750	0	32.540.850
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	699.000	0	94.500	604.500
Auszahlungen	11.361.100	2.308.800	0	13.669.900
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	550.000	0	0	550.000

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 760.000 Euro erhöht und damit auf 760.000 Euro festgesetzt.

§ 4 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2011 nicht geändert.

§ 6 Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 95 GO LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziffer 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziffer 2 GO LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 3 Ziffer 1 GO LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 2 Millionen € beträgt.

§ 7

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO Doppik i.V.m. Anlage 7 B VV Muster zur GO-LSA und GemHVO werden nicht verändert.

Barleben,

Keindorff
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Gemäß § 136 Abs. 2 GO LSA hat die Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Nachtragshaushaltssatzung bestätigt. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA

vom bis

zur Einsichtnahme im Haus 1, Zimmer 2.04 der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten(montags bis donnerstags von 9.00Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Barleben, den

Keindorff
Bürgermeister

Siegel